

## Investitionszuschuss für PV-Anlage und Stromspeicher 2018 - Start am 12. März 2018

## Investitionszuschuss für PV-Anlagen und Stromspeicher – NEU 2018

**Start der Förderung über den Investitionszuschuss für PV-Anlagen und Stromspeicher ist am 12. März 2018, ab 17 Uhr.**

[Detaillierte Förderrichtlinie zum Investitionszuschuss für Photovoltaik-Anlagen und Stromspeicher](#)

### **Förderbudget:**

Für die Förderung mittels Investitionszuschuss stehen 15 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Davon sind mindestens 9 Mio. Euro für PV-Anlagen vorgesehen. Die Reihung erfolgt nach dem First Come – First Serve Prinzip.

### **Fördersatz für die PV-Anlage:**

PV-Anlagen bis zu einer Engpassleistung von 100 kWp werden mit einem Investitionszuschuss von 250 Euro pro kWp gefördert. Bei einer Engpassleistung von mehr als 100 kWp bis 500 kWh wird die gesamte Anlage mit einem Investitionszuschuss von 200 Euro pro kWp gefördert. Max. werden jedoch 30 % der Investkosten gefördert.

### **Fördersatz für den Stromspeicher:**

Verfügt die Anlage über eine Speicherkapazität im Ausmaß von mindestens 0,5 kWh pro kWp installierter Engpassleistung oder wird eine bestehende Anlage oder eine bestehende Speicherkapazität in diesem Ausmaß erweitert, kann zusätzlich ein Investitionszuschuss von 500 Euro pro kWh gewährt werden. Es können bis zu 10 kWh Speicherkapazität pro kW installierter Engpassleistung gefördert werden. Max. werden jedoch 45 % Investitionskosten gefördert.

Geförderte Technologie	Investitionszuschuss PV-Anlage	Investitionszuschuss Stromspeicher
Jährliches Förderbudget 2018 & 2019	15 Mio. Euro (davon mind. 9 Mio. Euro für PV-Anlagen)	
Gefördert werden	PV-Anlagen zwischen 1 - 500 kWp (Anlage kann größer gebaut werden)	Speicher zwischen 0,5 kWh – 10 kWh/kWp install. PV-Engpassleistung  <i>Bsp.: PV-Anlage 12 kWp: Förderbare Speichergroße zwischen 6 und 120 kWh</i>
Anlagengröße	Max. Anlagengröße unbegrenzt	10 kWh/kWp install. PV-Engpassleistung
Art der Anbringung	An/auf Gebäude, auf baulicher Anlage oder Betriebsfläche (bebaut und befestigt, ausgen. Grünfläche)	
Fördersatz	1.) Anlage < 100 kWp: 250 Euro/kWp  Anlage > 100 kWp (bis 500 kWp): 200 Euro/kWp <i>Bsp.: PV-Anlage 130 kWp: Förderbetrag 26.000 Euro (130 kWp * 200 Euro)</i>  2.) Max. 30 % der unmittelbaren Investitionskosten  3.) 45-65 % der förderfähigen Kosten (Fördersatz abh. von Unternehmensgröße)	1.) Fördersatz: 500 Euro/kWh  2.) 45-65 % der förderfähigen Kosten (Fördersatz abh. von Unternehmensgröße)
Errichtung	Innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage	Innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage

### Detaillierte Förderrichtlinie:

Alle weiteren Einzelheiten zu den Förderungen wie geförderte Speichertechnologie usw. werden über eine eigene Förderrichtlinie festgelegt. Bei dieser Förderung entscheidet die Einreichgeschwindigkeit, da die Förderanträge nach First Come – First Serve gereiht werden.

### Detaillierte Förderrichtlinie zum Investitionszuschuss für Photovoltaik-Anlagen und Stromspeicher

### Leitfaden zur Antragstellung:

Für die Antragstellung wird von Seiten der Förderstelle OeMAG noch ein Leitfaden zur Verfügung gestellt, der die Formalitäten der Antragstellung im Detail erklärt.

### Ablauf der Antragstellung:

Im Wesentlichen wird es wieder ein zweistufiges Antragsystem/Ticketsystem sein:

1. Schritt: Sie lösen ein „Ticket“, um die grundlegenden Daten einzugeben.
2. Schritt: Frühestens 18 Stunden nach der Ziehung des Tickets kann im zweiten Schritt der **Förderantrag vervollständigt** werden („Fertigstellung“). Für diesen zweiten Schritt

haben Sie 240 Stunden (10 Tage) Zeit. Den genauen Zeitraum für die Vervollständigung Ihres Tickets finden Sie in der Ticket-Bestätigungsmail bzw. auf Ihrem Bildschirm nach erfolgreicher Ticketziehung.

#### **Weitere wichtige Informationen zur Fördervergabe:**

- Bitte beachten Sie, dass ein gültiger Förderantrag unbedingt vor Beginn der Arbeiten (rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung bzw. eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht) einzureichen ist. Wurde bereits mit den Arbeiten begonnen, besteht eine Kontrahierungspflicht nur mehr zum Marktpreis
- Anlagen auf Gebäuden, baulichen Anlagen oder Betriebsflächen sind förderfähig (siehe noch zu veröffentlichende Förderrichtlinien)
- Die Investitionsförderung kann nicht für einen bereits tarifgeförderten Anlagenteil beantragt werden
- Wenn ein Antrag auf Tarifförderung für eine Photovoltaikanlage besteht (vom 9.1.2018), ist vor möglicher Einreichung das bestehende Ansuchen in schriftlicher Form zurückzuziehen
- Kosten für Investitionen, die auch durch andere Bundes- oder Landesförderprogramme gefördert werden, sind nicht förderfähig
- Eine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Netz muss gegeben sein, eine Einspeisung in die Öko-Bilanzgruppe ist nicht zwingend notwendig (ausgenommen Erweiterungen bereits tarifgeförderter Anlagen)